

42-641.4.2

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG zur geplanten Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Kreppgraben mit 5 Kaskaden sowie Umlegung des Kreppgrabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 208, 209/3, 295 und 296 der Gemarkung Laugna (Fläche ca. 19,5 m x 160 m) aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gemeinde Laugna, Bartholomäus-Holzhauser-Platz 1, 86502 Laugna, hat einen Antrag gem. § 68 WHG auf Erteilung einer Plangenehmigung für das obengenannte Vorhaben gestellt. Es fällt unter die Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Es sind keine bedeutsamen ökologischen Gebiete betroffen; insgesamt ergibt sich jedoch eine Aufwertung des Gewässers, vor allem durch die Umlegung des Kreppgrabens.
- Fischereifachliche Belange sind nur in untergeordneter Bedeutung berührt.

Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterung mit Hydrotechnik vom 07.09.2020
- Baugrundgutachten
- Übersichtskarte M = 1:10.000
- Lageplan Rückhaltebecken M = 1:250
- Querschnitte M = 1:100
- Längsschnitt M = 1:250
- Lageplan ESZ mit Fließwegen M = 1:5.000

- Lageplan Überschwemmungsgebietsflächen HQ100 M = 1:2.000
- Grunderwerbsplan M = 1:250
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bestandsplan M = 1:250
- Maßnahmenplan M = 1:250

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring